

An den Landrat

---

Glarus, 22. November 2016

## **Interpellation Fridolin Luchsinger, Schwanden „Littering im Kanton Glarus“**

Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

### **1. Ausgangslage**

Am 7. September 2016 reichte Landrat Fridolin Luchsinger die Interpellation „Littering im Kanton Glarus“ ein (s. Beilage). Sie beinhaltet Fragen betreffend Sanktionierung von Littering gestützt auf die Kantonale Ordnungsbussenverordnung (KOBV).

### **2. Beantwortung**

*Zu Frage 1.* – Die KOBV wurde geschaffen, damit unmittelbar festgestellte Verstösse gegen das kantonale Übertretungsstrafrecht in einem vereinfachten Verfahren schnell vor Ort mit Busse von der Kontrollbehörde – in der Regel die Kantonspolizei – geahndet werden können. Vorher musste jeweils stets zuerst eine Verzeigung an die Staatsanwaltschaft erfolgen, die nach Würdigung des Sachverhalts einen Strafbefehl erliess. Das längere Verfahren bei der Staatsanwaltschaft ist seit dem Erlass der KOBV erst dann zu beschreiten, wenn die vor Ort ausgestellte Busse nicht akzeptiert wird. Die einzelnen Tatbestände, die im Ordnungsbussenverfahren abzuwickeln sind, werden in einem separaten Katalog aufgelistet. Aufgeführt ist auch das Littering (Art. 12 Abs. 1 Ziff. 12 KOBV). Die KOBV ist seit 1. Januar 2014 in Kraft. Das Littering wurde als Straftatbestand von der Landsgemeinde bereits am 2. Mai 2010 in das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch aufgenommen, welches auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt wurde (Art. 15 Abs. 3).

Hinsichtlich der Bekämpfung des Litterings steht die Busse als repressive Massnahme am Schluss einer Reihe von weiteren Massnahmen. Angestrebt wird die zur Eindämmung des Litterings erforderliche Verhaltensänderung vorab durch sensibilisierende, erzieherische und technische Massnahmen. So haben die Gemeinden schon verschiedene Aktivitäten wie Clean-Up-Days mit Schülern, Bachputzübungen und Plakataktionen durchgeführt. Der Kanton ist Mitträger der gesamtschweizerischen „Littering-Toolbox“, die Vorschläge zur Verbesserung der Situation zur Verfügung stellt. Die Gemeinden und der kantonale Strassenunterhaltungsdienst betreiben einen grossen Aufwand für die Reinigung. So wurden im Rayon Glarus–Linthal, inkl. Klöntal und Sernftal, im Jahr 2015 rund 9,5 Tonnen Abfall eingesammelt. Die Kantonspolizei zeigt im Volksgarten, am Bahnhof Glarus sowie an weiteren Orten regelmässig Präsenz und tritt so auch dem Littering entgegen. Anlässlich von Patrouillenfahrten werden zudem die National-, Kantons- und Gemeindestrassen regelmässig kontrolliert. Die Bekämpfung des Litterings bedarf steter Arbeit auf verschiedenen Ebenen. Hauptträger der Massnahmen sind dabei die Gemeinden. Der Kanton kann die Gemeinden durch ent-

sprechende Gesetze und Instrumente (z. B. Littering-Toolbox) unterstützen. Eine schnelle Lösung des Problems ist nicht möglich. Die erwähnten Massnahmen zeitigen erste, wenn auch noch kleine Wirkungen in der Bevölkerung.

*Zu Frage 2.* – Die Strafverfolgung entfällt laut KOBV nicht. Sie ist in Artikel 4 ff. geregelt. Artikel 6 KOBV lautet dabei wie folgt:

<sup>1</sup> *Wird die beschuldigte Person anlässlich der Widerhandlung identifiziert, so kann sie die Busse sofort oder innert 30 Tagen bezahlen.*

<sup>2</sup> *Bei sofortiger Bezahlung wird eine Quittung ausgestellt, die unter anderem Ort, Datum, Zeit und Art der Ordnungswidrigkeit, jedoch nicht die Personalien nennt.*

<sup>3</sup> *Erfolgt keine sofortige Bezahlung, erhält die beschuldigte Person ein Bedenkristformular mit Einzahlungsschein, in dem auch die Personalien festgehalten sind.*

<sup>4</sup> *Wird die beschuldigte Person nicht anlässlich der Widerhandlung identifiziert oder bezahlt sie die Busse nicht fristgerecht, so wird das ordentliche Strafverfahren eingeleitet.*

Artikel 5 Absatz 1 KOBV benennt die zuständigen Polizei- und Kontrollorgane. Die Ahndung von Littering liegt ausschliesslich bei den Polizeifunktionären. Die übrigen Aufsichtsorgane (Jagd, Fischerei und Natur- und Heimatschutz) sind nur in den in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a–c aufgezählten Bereichen befugt, bei Übertretungen selber Bussen auszusprechen. Sie können jedoch festgestelltes Littering bei der Kantonspolizei oder der Staatsanwaltschaft zur Anzeige bringen. In solchen Fällen wird keine Ordnungsbusse ausgestellt, sondern ein ordentliches Strafverfahren durchgeführt. Die betreffenden Personen werden von der Polizei befragt und es wird ein Rapport zuhanden der Staatsanwaltschaft erstellt. Stellt diese einen Verstoss gegen das Litteringverbot fest, erlässt sie einen Strafbefehl.

*Zu Frage 3.* – Zur Ahndung von Littering gemäss KOBV muss die Polizei die Übertretung unmittelbar selbst feststellen. Es kommt selten vor, dass jemand vor den Augen der Polizei beim Littering ertappt wird. Im Jahr 2015 wurden zwei Ordnungsbussen für Littering ausgestellt, 2016 waren es bisher drei Ordnungsbussen. Im Jahr 2015 wurde ausserdem ein Strafbefehl wegen Litterings erlassen.

Genehmigen Sie, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Im Namen des Regierungsrates**

*Rolf Widmer, Landammann  
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilage:  
- Interpellation